



RECHTSGRUNDLAGEN, TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen
 Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wasserrechtsgesetz (HWVG) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)**
 1.1 **Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 Nr. 1 BauNVO)**
 In allen allgemeinen Wohngebieten werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.
 In dem allgemeinen Wohngebiet WA 2 (Westteil) sind in dem eingeschossigen Teilbereich des Anbaus an das Funktionsgebäude der privaten Grünfläche „Quartierspark“ nur die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften zulässig. Diese müssen in einem unmittelbaren Funktionszusammenhang mit der Nutzung des Funktionsgebäudes oder privaten Grünfläche „Quartierspark“ (z.B. als Quartierscafé) stehen.
 1.2 **Mischgebiete MI (§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauNVO)**
 In allen Mischgebieten werden die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3, 6, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten sowie die nach § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsläden ausgeschlossen.
 1.3 **Gemeinbedarfsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
 Zulässig sind Gebäude und Anlagen für die Verwaltung, mit allen zugehörigen Einrichtungen, Nebenanlagen sowie Stellplätzen, auch in Form von Parkgaragen.
 2. **Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 + 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**
 2.1 **Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
 Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (OK Gebäude als oberster Abschluss des Gebäudes oder First) gilt Normalnull (NN). Technische Aufbauten (Aufzugsüberführungen) können die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen um bis zu 2,50 m überschreiten.
 2.2 **Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)**
 Nebenanlagen über 20 m Brutto-Raumhöhe außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Fahrradstellanlagen und Tiefgaragenzufahrten.
 2.3 **Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**
 Garagen, Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
 In dem allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind Garagen mit Ausnahme von Tiefgaragen sowie in dem Hauptgebäude integrierten Garagen unzulässig. In dem allgemeinen Wohngebiet WA 3 (Ostteil) sind zusätzlich innerhalb der Vorgartenzone (bis zur verlängerten straßen-seitigen Flucht der Außenwände) maximal 2 Carports pro Baugrundstück zulässig.
 In den mit St 1 und St 2 bezeichneten Flächen für Stellplätze sind ausnahmsweise zweigeschossige Garagengebäude (Parkdecks) bis zu einer Gesamthöhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche zulässig, sofern der tatsächliche vorhandene Bedarf nachgewiesen werden kann.
 3. **Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 3.1 In der privaten Grünfläche „Quartierspark“ ist in dem Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen ein Funktionsgebäude für die Anlieger, beispielsweise zu gastronomischen Zwecken oder für Veranstaltungen, zulässig.
 3.2 Innerhalb der privaten Grünfläche „Quartierspark“ sind Einfriednungen unzulässig.
 3.3 Feuerwehrezufahrten mit Aufstell- und Bewegungsflächen sind innerhalb der privaten Grünfläche „Quartierspark“ nur zulässig, wenn sie gleichzeitig als Wege und Aufstellplätze von Anliegern genutzt werden können.
 4. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 4.1 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche am Regenrückhaltebecken mit der Bezeichnung MI sind die Vegetationsflächen als Schotterterrasse mit einer Wildgräser/Wildblumenmischung herzustellen.
 4.2 Nicht überdachte Flächen, Stellplätze und Wege sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen, soweit wasserwirtschaftliche Beläge nicht entgegengesetzt. Davon ausgenommen sind Flächen, die von Tiefgaragen unterbaut sind.
 4.3 Dachflächen sind zu einem Anteil von mindestens 60 % in extensiver Form mit einer Saatmischung aus einheimischen, standortgerechten und trockenheitstoleranten Gräsern und Kräutern fachgerecht und dauerhaft zu begrünen. Mit der Dachbegrünung ist ein Anblauschutz von kleiner oder gleich 0,3 einzusetzen.
 4.4 Zur Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen sind ausschließlich Natrium-Hochdrucklampen (HSE/T) oder Typen mit vergleichbarem Lichtspektrum und Leuchtdichte zu verwenden.
 4.5 Innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung M2 sind Büsche, Sträucher und sonstige Bepflanzungen fachgerecht zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen. Vorhandene Asphaltflächen sind zu entsorgen und als extensive Wieserflächen (Wildblumen/Wildgräser Mischung) herzustellen.
 5. **Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 25 b BauGB)**
 5.1 Entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen An der Kaserne sind in einem Abstand von der Straßenvorfluchtfläche von max. 5,0 m und einem jeweils gleichmäßigen Abstand von maximal 20,0 m im WA 3 (Ostteil) acht, im WA 3 (Westteil) fünf und im MI 2 (Ostteil) drei Einzelbaumplantagen auf den privaten Grundstücksflächen als standortgerechte, großkronige, einheimische Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 18 cm auszuführen. Es sind Baumscheiben von mind. 6,00 m² pro Baum anzulegen und dauerhaft gegen Überfahren zu sichern.
 5.2 Eine Verschiebung der festgesetzten Pflanzstandorte bis zu 5,00 m ist wegen Leitungslagen und Zugängen zulässig.
 5.3 Mindestens 40 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu begrünen. Die Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind anzurechnen. Liegt der Dachbegrünungsanteil über 60 %, kann der darüber liegende Anteil zu 50 % auf die in Satz 1 zur Begrünung festgesetzte Grundstücksfläche angerechnet werden.
 5.4 Beidseitig entlang der neuen West-Ost-Erschließungsstraße in Verlängerung zur Straße An der Kaserne sind die Vorgartenflächen (bis zur verlängerten straßenseitigen Flucht der Außenwände) zu mindestens 25 % gärtnerisch zu begrünen.
 5.5 Die Tiefgarageneingänge sind, soweit sie nicht Erschließungsfunktion übernehmen oder als Terrassen ausgestaltet sind, zu begrünen. Die Bodensubstratbreite beträgt mindestens 20 cm. Begrünte Tiefgarageneingänge sind auf den zu begrünenden Freiflächenanteil anzurechnen.
 5.6 Zum Erhalt festgesetzte Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfällen zu ersetzen. Insbesondere sind während der Bauarbeiten jegliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.
 5.7 Die im Wohngebiet WA 2 (Ostteil) festgesetzte Fläche zum Anpflanzen ist als extensive Wiese (Wildblumen/Wildgräser Mischung) herzustellen und punktuell mit einzelnen Laubsträuchern zu bepflanzen.
 5.8 Die im Wohngebiet WA 3 (Ostteil) festgesetzte Fläche zum Anpflanzen ist als Verlängerung der Baumreihe mit gleichartigen Baumarten in einem Pflanzabstand von maximal 10,00 m herzustellen.
 5.9 Die in der Gemeinbedarfsfläche festgesetzten Flächen zum Anpflanzen sind als extensive Wiese (Wildblumen/Wildgräser Mischung) herzustellen und punktuell mit einzelnen Laubsträuchern und -bäumen zu bepflanzen.
 6. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**
 Im Geltungsbereich werden folgende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt:
 6.1 Gehrechte im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 (Westteil) zu Gunsten der Anlieger im Wohngebiet WA 2 (Westteil).
 6.2 Leitungsrechte im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 (Westteil) zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger (MWB, SWG) oder deren jeweilige Rechtsnachfolger.
 6.3 Ein Geh- und Fahrrecht im Mischgebiet MI 2 (Ostteil) zu Gunsten der Anlieger im MI 2 (Ostteil) und WA 3 (Westteil), insbesondere auch zur Änderung eines Blockheizkraftwerkes (SWG).
 B. **Baurechtsgrundlagen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO (Gestaltungssatzung)**
 1 **Dachgestaltung und Dachaufbauten (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
 Auf Flachdächern mit einer Neigung von bis zu 5° (alte Teilung) sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig, wenn diese um das Maß ihrer jeweiligen Höhe von der nachfolgenden Außenwand des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, abgerückt werden. Das Aufständern von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf geneigten Dächern ist unzulässig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. **Gestaltung und Begrünung von Einfriedungen und Abfallbehältnissen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 und 5 HBO)**
 2.1 Es sind ausschließlich offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Bei Errichtung von Zäunen als Einfriedung entlang der Verkehrsflächen sind diese durch standortgerechte Laubbäume oder frei wachsende Sträucher zu begrünen. Die Zäune sind um mindestens 0,30 m von der Grundstücksgrenze einzurücken.
 2.2 Standflächen für Abfallbehältnisse sind vor Einsichtnahme von der Verkehrsfläche mit Laubgehölzvorpflanzungen oder Kletterpflanzen abzusichern.
 3. **Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 7 HBO)**
 3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Größe von maximal 2,00 m² zulässig.
 3.2 Werbeanlagen mit gleitem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.
 3.3 An einem Gebäude sind die Werbeanlagen in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.
 3.4 Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu 3,00 m über der Geländeoberfläche und mit einer Höhe von max. 0,40 m zulässig.
 C. **Abweichungssatzung von der Stellplatzsatzung (2009) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 HBO**
 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 (Westteil), dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 (Westteil) und dem Mischgebiet MI 1 (Südteil) gelten, abweichend von der städtischen Stellplatzsatzung vom 21.02.2009 folgender Stellplatzlüssel gemäß § 3 Abs. 1 und Anlage 1 der Stellplatzsatzung:
 1. Pro Wohnung in Ein-, Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungswird, unabhängig von der Zahl der Aufenthaltsräume, 1 Stellplatz auf dem Baugrundstück oder in seiner Umgebung nachgewiesen.
 2. Sollte im Einzelfall der Stellplatznachweis ein Defizit gemäß Stellplatzlüssel in Punkt 1 aufweisen, so ist - gemäß § 3 Abs. 4 Stellplatzsatzung der tatsächliche Bedarf nachzuweisen oder - gemäß § 5 ein Ablesebetzug zu bezahlen oder - eine Abweichung von der Stellplatzsatzung zu beantragen.
 Für die Tiefgaragenzufahrt im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 (Ostteil), bei der Sammelstellplatzanlage im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 (Ostteil) und bei Hausgruppen im Mischgebiet MI 1 sind abweichend von § 2 Abs. 2 der Stellplatzsatzung Zufahrten bis zu 8,50 m (WA 2), 10,50 m (WA 3) und 12,50 m (MI 1) Breite und bis zu 2 Zufahrten pro Grundstück zulässig.
 D. **Kennzeichnungen, Hinweise und Empfehlungen**
 1. **Altlastenkennzeichnung**
 Der gekennzeichnete Bereich der Bergkaserne ist in der städtischen Verordnungschrift und der des Landes Hessen erfasst. Seitens des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) wird eine ehemals militärische Nutzung grundsätzlich in der Branchenklasse 5 eingestuft. Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit einer aus der ehemaligen Nutzung resultierenden - Umweltauswirkung als „sehr hoch“ eingeschätzt wird.
 Innerhalb des Geltungsbereiches liegen zwei Kontaminationsflächen, auf denen Bodenbelastungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen, BTEX und PAH nachgewiesen wurden und bei dem mit einer Verfärbung in tiefere Bodenschichten zu rechnen ist und damit mittelfristig ein Eintrag in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann. In den Bereichen ist daher die Auskofferung des belasteten Bodens unter fachgutachterlicher Überwachung vorzuziehen.
 Weiterhin befindet sich im Süden des Plangebietes eine Kontaminationsverdachtsfläche, die wegen großer aufliegender Erdmitten nicht untersucht werden konnte. Vor einer Nutzung sind in diesem Bereich unbedingt unabhängige Untersuchungen durchzuführen. Erfahrungsgemäß ist auch hier mit Bodenverunreinigungen zu rechnen. Abbruch- und Ausbaurbeiten im Rahmen der Neubaubau sind fachgutachterlich zu überwachen und zu dokumentieren, ggf. sind vertiefende Bodenuntersuchungen durchzuführen.
 Im Baugenehmigungsverfahren sowie bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben auf den gekennzeichneten Flächen sind das Amt für Umwelt und Natur und gegebenenfalls das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt rechtzeitig zu beteiligen (§§ 4, 7 und 9 BBodSchG, Bauvorverfahren vom 02.08.2012).
 Im Rahmen von Abbruch- und Bauarbeiten ist das Merkblatt der Regierungspressestelle „Gleiten und Kassen“ zu berücksichtigen. Zur Entgrünung von Bauabfällen (Baumerkblatt) ist in der jeweils neuesten Fassung zu beachten.
 2. **Kampfmittelbelastung**
 Das Plangebiet befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Mittels Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes Darmstadt wurde auf dem Flurstück 95 (Flur 54) innerhalb des Geltungsbereiches ein Verdachtspunkt ermittelt, der auf einen möglicherweise noch vorhandenen Bombenabwurf hinweist. Die Eigentümer der Flächen sind zur Überprüfung des Verdachtspunktes vor bodeneingriffenden Bauarbeiten verpflichtet. Sofern die Fläche nicht sonderfähig sein sollte (wegen oberflächennaher magnetischer Störungen wie z.B. Auffüllungen, Verriegelung, Verankerungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierbohrungen erforderlich. Bei allen weiteren Flächen, bei denen bodeneingreifende Maßnahmen (über 4,00 m Tiefe) stattfinden, sind systematische Überprüfungen (Sondierung auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten erforderlich.
 3. **Kulturdenkmäler (§ 20 HDSchG)**
 Im Eingangsgebiet der Kaserne befindet sich ein figürliches Relief am vollkarrig gerundeten Mauerabschnitt der Kasernenmauer. Das Relief dürfte 1935/36 im Zuge der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht entstanden sein. Sie symbolisiert das programmatische Thema „Arbeit und Familie von Kriegern bewacht“ und ist zugleich überhöhte Darstellung der Blau- und Boden-Romantik. In propagandistischer Absicht wird die Schutzfunktion der Wehrmacht durch vierfach wiederholte, hierarchisch angeordnete Kriegesstatuen, die in heroischer Nacktheit erscheinen, dargestellt. Als historisch wichtiges Dokument für die ideologische und instrumentalisierte Kunstausstattung der NS-Zeit ist das Relief Kulturdenkmal.
 Der Bodendenkmäler (Mauer, Steinsetzung, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettfreste, usw.) entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).
 4. **Oberbodensicherung**
 Zur Sicherung und fachgerechten Lagerung von Oberboden wird bei allen Baumaßnahmen und bei Veränderungen der Geländeoberfläche auf DIN 18915 hingewiesen.
 5. **Niederschlagswasser**
 Nach § 3 Abs. 1 der städtischen Abwassertsatzung (2013) ist von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m² anliegendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwassererhaltungsanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind vor dem 01.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird, oder unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange. Niederschlagswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnah versickert, versickert oder direkt über eine Kanalisation einer Verwertung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 HWVG).
 6. **Entwässerungsanlagen**
 Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserentsorgung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des Arbeitsblatt DWA/A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, April 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), die DIN 1989 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und die DIN 1989 „Regenwassererhaltung“, die EuroNorm EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassertsatzung der Stadt Gießen zu beachten.
 7. **Artenschutz**
 Artenschutzrechtliche Konflikte können dann ausgeschlossen werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sowie vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.
Vorsichtsmaßnahmen
 1. Generell ist von der Rodung von Gehölzen zur Brutzeit (1. März bis 30. September) abzuhehen, um die Tötung von Vögeln (z.B. Nestlinge) zu vermeiden.
 2. Erhalt eines Winterquartiers des Grauen Langhorns. Die Eingänge der Spitzbunker sind so zu verschließen, dass ein ungehindertes Ein- und Ausfliegen der Fledermäuse gewährleistet ist.
 3. Die Öffnungen der Spitzbunker sind so umzugestalten, dass ein Tierfalleneffekt ausgeschlossen werden kann.
 4. Abriss der Gebäude außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. in der Zeit nach dem 30.09. und vor dem 01.03. eines jeden Jahres.
 5. Vor dem Abriss sind die Gebäude durch fachkundige Personen auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.
 6. Bei der Planung der Gebäude im WA 1 (Ostteil) sind an drei Gebäuden je zwei Nisthilfen (eingebaute Niststeine oder Nistkästen) für den Mauersegler zu einplanen und umzusetzen.
 7. **Vorgezogene Erhaltungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**
 Für den Hausanpasser ist im betrachteten Gebiet vor Abriss der Gebäude 5 Nisthilfen anzubringen. Durch diese zusätzlichen Brutmöglichkeiten können negative Auswirkungen auf die lokale Population dieser Art verhindert werden. Die Standorte der Nisthilfen sind rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Zuge der Umgestaltung der Spitzbunker ist zu prüfen, ob hier Nistmöglichkeiten für den Hausanpasser geschaffen werden können. Auch hier muss die Schaffung der Nistmöglichkeiten vor dem Abriss/Umbruch der Gebäude geschehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, VERFAHRENSVERMERKE

8. **Empfehlung zu Pflanzqualität und -arten**

Bäume:
 Ficus-Ahorn (Acer campestris)
 Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
 Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
 Haselbuche (Carpinus betulus)
 Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
 Vogel-Kirsche (Prunus avium)
 Weibull (Carpinus nigra)
 Saal-Eiche (Quercus robur)
 Saal-Weiche (Salix caprea)
 Eberesche (Corylus avellana)
 Winter-Linde (Tilia cordata)
 Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
 Berg-Lime (Ulmus glabra)
 Feld-Lime (Ulmus minor)
 einheimische, hochstammige Apfel-, Birnen- und Kirscharten

Sträucher:
 Kornelkirsche (Cornus mas)
 Roter Hainbuche (Corylus sanguinea)
 Hasel (Corylus avellana)
 Engwürger Weibull (Cotoneaster monogyna)
 Zwergflieder Weibull (Cotoneaster coccineus)
 Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 Gelbbirne (Lonicera periclymenum)
 Schlehe (Prunus spinosa)
 Heide-Rose (Rosa canina)
 Hecken-Rose (Rosa corymbifera)
 Wein-Rose (Rosa rugosa)

GEPLANTZTE KLEINTERRÄNZEN ZUR GEBÄUDEGESTALTUNG:
 Selbstklimmer: Efeu (Hedera helix)
 Selbstklimmender Wein (Parthenocissus quinquefolia)
 Schlingel: Waldrebe (Clematis vitalba)
 Gestirnische (Lonicera caprifolium)

VERFAHRENSVERMERKE
 BEKANNTMACHUNG: 15.12.2007
 DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15.12.2007
 FRÜH BETEILIGUNG TOB: 15.1. - 2.02.2008

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15.12.2007
 GIESSEN, DEN 15.12.2007
 BÜRGERMEISTER

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 15.12.2007
 GIESSEN, DEN 15.12.2007
 BÜRGERMEISTER

ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 17.07.2014
 GIESSEN, DEN 17.07.2014
 BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 19.07.2014 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" IN DER ZEIT VOM 22.07.2014 BIS EINSCHLIESSLICH 29.08.2014 DURCHFÜHRT.
 GIESSEN, DEN 19.07.2014
 BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 22.07.2014 BIS EINSCHLIESSLICH 29.08.2014 DURCHFÜHRT.
 GIESSEN, DEN 19.07.2014
 BÜRGERMEISTER

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BIS EINSCHLIESSLICH 29.08.2014
 GIESSEN, DEN 19.07.2014
 BÜRGERMEISTER

AUSGEFERTIGT AM 10.10.2014
 GIESSEN, DEN 10.10.2014
 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 10.10.2014 IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DER "GIESSENER ANZEIGER" BEKANT GEMACHT.
 RECHTSKRÄFTIG SEIT 11.10.2014

M. 1 : 1.000

Gießen

Bebauungsplan Nr. GI 03/16

Gebiet: "Bergkaserne III"

Satzung

Stadtplanungsamt Gießen
 Bearbeiter: GI
 Gezeichnet: Ge, Co, Gg
 Stand: Sept. 2014

Aufgestellt im Vorwort: 13.10.2014
 Geändert zum Entwurf: 17.07.2014
 Geändert zum Satzungsentwurf:
 Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand